

Rechtssache C-291/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

9. April 2019

Vorlegendes Gericht:

Curtea de Apel Braşov (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

28. März 2019

Beschwerdeführerin:

SO

Beschwerdegegner:

TP u. a.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Beschwerde, eingereicht bei der Curtea de Apel Braşov, Secția penală (Berufungsgericht Braşov, Abteilung für Strafsachen) von der Beschwerdeführerin SO gegen die Beschlüsse, mit denen der Generalstaatsanwalt bzw. der leitende Staatsanwalt der Abteilung beim Parchetul de pe lângă Înalta Curte de Casație și Justiție (Staatsanwaltschaft beim Obersten Kassations- und Gerichtshof) (PÎCCJ) – Direcția Națională Anticorupție (Nationale Antikorruptionsdirektion) (DNA) – Secția de combatere a infracțiunilor asimilate infracțiunilor de corupție (Abteilung für die Bekämpfung von Korruptionsdelikten gleichgestellten Straftaten) die Einstellung bzw. die Aufrechterhaltung der Entscheidung über die Einstellung bezüglich Strafanzeigen gegen mehrerer Richter und Staatsanwälte sowie gegen einen Rechtsanwalt angeordnet hat

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Ersuchen der Curtea de Apel Braşov (Berufungsgericht Braşov) gemäß Art. 19 Abs. 3 Buchst. b EUV und Art. 267 AEUV um Auslegung der Entscheidung

2006/928/EG der Kommission vom 13. Dezember 2006, von Art. 2 und Art. 4 Abs. 3 EUV, des in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit sowie von Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Vorlagefragen

1. Ist das mit der Entscheidung 2006/928/EG der Europäischen Kommission vom 13. Dezember 2006 eingeführte Kooperations- und Kontrollverfahren (Cooperation and Verification Mechanism – CVM) als Handlung eines Organs der Europäischen Union im Sinne von Art. 267 AEUV anzusehen, die dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Auslegung vorgelegt werden kann?

2. Sind die in den im Rahmen dieses Verfahrens erstellten Berichten aufgestellten Anforderungen für den rumänischen Staat verbindlich, insbesondere (aber nicht nur) hinsichtlich der Notwendigkeit legislativer Änderungen im Einklang mit den Schlussfolgerungen des CVM sowie den Empfehlungen der Venedig-Kommission und der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption?

3. Ist Art. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 EUV dahin auszulegen, dass die Verpflichtung des Mitgliedstaats, die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit zu wahren, auch das Erfordernis umfasst, dass Rumänien die mit den Berichten im Rahmen des mit der Entscheidung 2006/928/EG der Europäischen Kommission vom 13. Dezember 2006 eingeführten Kooperations- und Kontrollverfahrens (CVM) aufgestellten Anforderungen erfüllt?

4. Steht der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit, der in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist, in der Auslegung durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs (Urteil der Großen Kammer vom 27. Februar 2018, Associação Sindical dos Juízes Portugueses, C-64/16, EU:C:2018:117) der Einrichtung der Secția pentru investigarea infracțiunilor din justiție (Abteilung für die Untersuchung von Straftaten innerhalb der Justiz) im Rahmen der Staatsanwaltschaft bei der Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof) entgegen, wenn man die Modalitäten der Ernennung/Abberufung der Staatsanwälte, die dieser Abteilung angehören, die Modalitäten der Ausübung der Tätigkeit in deren Rahmen und die Art und Weise der Festlegung der Zuständigkeit bezogen auf die geringe Anzahl von Stellen dieser Abteilung berücksichtigt?

5. Steht Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union betreffend das Recht auf ein faires Verfahren durch Verhandlung der Sache innerhalb einer angemessenen Frist der Einrichtung der Secția pentru investigarea infracțiunilor din justiție (Abteilung für die Untersuchung von Straftaten innerhalb der Justiz) im Rahmen der Staatsanwaltschaft bei der Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof) entgegen, wenn man die Modalitäten der Ausübung der Tätigkeit im Rahmen dieser Abteilung und die Art

und Weise der Festlegung der Zuständigkeit bezogen auf die geringe Anzahl von Stellen dieser Abteilung berücksichtigt?

Angeführte Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Europäischen Union

Art. 2, Art. 4 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 1 EUV;

Art. 37 und 38 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens und die Anpassungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht;

Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;

Entscheidung 2006/928/EG der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung;

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Rumäniens Fortschritte im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens vom 25. Januar 2017, in dem es nach der Klarstellung, dass „eine vollständige Bewertung [der Verwirklichung der CVM-Ziele] nur dann gegeben [ist], wenn geprüft wird, ob sie auch in der Praxis ihre beabsichtigte Wirkung zeigen und als im rechtlichen und institutionellen Rahmen Rumäniens verankert und unumkehrbar angesehen werden können“, heißt, dass „[g]rundsätzliche Probleme wie die Infragestellung der Unabhängigkeit der Justiz und der Rechtskraft von Gerichtsentscheidungen sowie in einigen Fällen gezielte Versuche, Reformen wieder rückgängig zu machen, ... zwangsläufig die Fortschritte bei der Verwirklichung der CVM-Ziele gebremst [haben]“;

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Rumäniens Fortschritte im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens vom 13. November 2017, Ziff. 3.1. („Vorgabe 1: Unabhängigkeit der Justiz und Justizreform“) in Kapitel 3 („Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht vom Januar 2017“) sowie Kapitel 4 („Schlussfolgerung“);

Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2018, Associação Sindical dos Juizes Portugueses (C-64/16, EU:C:2018:117), Rn. 42-44;

Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2018, Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems) (C-216/18 PPU, EU:C:2018:586), Rn. 48.

Urteil des Gerichtshofs 13. Juni 2017, Florescu u. a. (C-258/14, EU:C:2017:448)

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 175 und 297 des Codul penal (Strafgesetzbuchs) sowie Art. 339, 340 und 341 des Codul de procedură penală (Strafprozessordnung), deren Inhalt in der Vorlageentscheidung in der Rechtssache C-195/19 wiedergegeben ist;

Legea nr. 78/2000 pentru prevenirea, descoperirea și sancționarea faptelor de corupție (Gesetz Nr. 78/2000 über die Prävention, Ermittlung und Sanktionierung von Korruptionsdelikten), Art. 13², wonach im Fall eines Amtsmissbrauchs dann, wenn der Beamte für sich oder für einen anderen einen ungerechtfertigten Vorteil erlangt hat, die speziellen Straf Grenzen um ein Drittel erhöht werden;

Legea nr. 304/2004 privind organizarea judiciară (Gesetz Nr. 304/2004 über die Organisation des Justizwesens), Art. 88¹ bis 88⁹, deren Inhalt im Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache C-195/19 wiedergegeben ist, sowie Art. 88¹⁰ und 88¹¹ betreffend die Arbeitsweise im Rahmen der Secția pentru investigarea infracțiunilor din justiție (Abteilung für die Untersuchung von Straftaten innerhalb der Justiz, im Folgenden: SIIJ) durch Abordnung von Polizeibeamten und -bediensteten unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Abteilungsstaatsanwälte und Art. 88¹¹ betreffend die Ausstattung der Abteilung mit Fachleuten in den Bereichen Informationsverarbeitung und -nutzung, Wirtschaft, Finanzen, Zoll, Informatik und weiteren Bereichen, wobei die beiden letztgenannten Vorschriften mit der Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 12/2019 (Dringlichkeitsverordnung Nr. 12/2019 der Regierung) eingeführt wurden;

Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 7/2019 (Dringlichkeitsverordnung Nr. 7/2019 der Regierung), mit der u. a. das Gesetz Nr. 304/2004 geändert und ergänzt wurde. Mit dieser Verordnung wurde in Art. 88¹ ein neuer Abs. 6 eingefügt, wonach bei Straftaten, die in die Zuständigkeit der SIIJ fallen, unter „vorgesetzter Staatsanwalt“ der leitende Staatsanwalt der Abteilung zu verstehen ist, und zwar auch dann, wenn es um Entscheidungen geht, die getroffen wurden, bevor die Abteilung einsatzfähig war. Mit dieser Verordnung wurde Art. 88⁷ dahin geändert, dass in Abs. 1 Buchst. d eine neue Zuständigkeit der SIIJ vorgesehen worden ist, die darin besteht, Rechtsbehelfe in den Fällen, die in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung fallen, einzulegen oder zurückzunehmen, und zwar auch in den Fällen, die bei Gerichten anhängig sind oder über die vor der Einsatzfähigkeit der Abteilung rechtskräftig entschieden worden ist;

Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 90/2018 privind unele măsuri pentru operaționalizarea SIIJ (Dringlichkeitsverordnung Nr. 90/2018 der Regierung über Maßnahmen zur Herstellung der Einsatzfähigkeit der SIIJ) Art. I und II, deren Inhalt im Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache C-195/19 wiedergegeben ist;

Entscheidung Nr. 3 der Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof) vom 26. Februar 2019 zur Entscheidung von Rechtsfragen,

wonach – in Auslegung von Art. 88⁸ Abs. 2 des Gesetzes Nr. 304/2004 – die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen in den Sachen, die in die Zuständigkeit der SIIJ fallen und bei denen die DNA die Strafverfolgung durchführte, durch die Staatsanwälte der Justizabteilung der Staatsanwaltschaft bei der Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof) oder durch die Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft bei dem mit der Entscheidung über die Sache betrauten Gericht sichergestellt wird;

Entscheidungen Nr. 1519/2011 und Nr. 2/2012 der Curtea Constituțională (Verfassungsgericht), deren maßgeblicher Inhalt im Vorabentscheidungsersuchens in der Rechtssache C-195/19 wiedergegeben ist, sowie Entscheidung Nr. 104/2018 der Curtea Constituțională (Verfassungsgericht), deren maßgeblicher Inhalt, d. h. die Nrn. 88 und 90 dieser Entscheidung, im Vorabentscheidungsersuchens in der Rechtssache C-83/19 wiedergegeben ist.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Mit vier im Dezember 2015 und im Februar 2016 erstatteten Strafanzeigen brachte SO die Begehung von Straftaten des Amtsmissbrauchs nach Art. 13² des Gesetzes Nr. 78/2000 in Verbindung mit Art. 297 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs durch Staatsanwälte sowie von Straftaten der unerlaubten Einflussnahme nach Art. 291 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs durch einen Rechtsanwalt der Rechtsanwaltskammer Brașov zur Anzeige. SO brachte vor, dass die betreffenden Staatsanwälte gegen verschiedenen Dienstpflichten verstoßen hätten, und zwar sowohl durch die ungerechtfertigte Weigerung, über bestimmte Anträge zu entscheiden, ihr Informationen bereitzustellen oder Kopien von Akten in einer Strafermittlungsakte zur Verfügung zu stellen, als auch dadurch, dass sie unter Überschreitung ihrer rechtlichen Befugnisse gehandelt hätten und unter unrechtmäßigen und unbegründeten Voraussetzungen Rechtsakte erlassen hätten.
- 2 In der Folge erstatte SO auch gegen zwei Richter der Judecătoria Brașov (Amtsgericht Brașov) und des Tribunalul Brașov (Landgericht Brașov) Strafanzeige, wobei sie behauptete, diese gehörten einer kriminellen Vereinigung an und hätten in verschiedenen Fällen für sie nachteilige Entscheidungen erlassen.
- 3 Nach Durchführung der betreffenden Ermittlungen ordnete das Parchetul de pe lângă Înalta Curte de Casație și Justiție (Staatsanwaltschaft beim Obersten Kassations- und Gerichtshof) (PÎCCJ) – Direcția Națională Anticorupție (Nationale Antikorruptionsdirektion) (DNA) – Secția de combatere a infracțiunilor asimilate infracțiunilor de corupție (Abteilung für die Bekämpfung von Korruptionsdelikten gleichgestellten Straftaten) mit Beschluss vom 8. September 2017 die Einstellung des Verfahrens mit der Feststellung an, dass die Taten nicht vom Strafrecht erfasst seien und nicht schuldhaft im Sinne des Strafrechts begangen worden seien, und dass der Tatbestand der Bildung einer kriminellen Vereinigung nicht erfüllt sei.

- 4 Gegen diese Entscheidung des sachbearbeitenden Staatsanwalts legte SO beim vorgesetzten Staatsanwalt, dem leitenden Staatsanwalt der Abteilung für die Bekämpfung von Korruptionsdelikten gleichgestellten Straftaten bei der DNA, Beschwerde ein, die dieser mit Beschluss vom 20. Oktober 2017 als unbegründet zurückwies.
- 5 Unter diesen Umständen wandte sich SO mit einer Beschwerde gegen die Einstellungsentscheidung an das Gericht, wobei diese Beschwerde nach Verneinung der Zuständigkeit am 11. September 2018 in das Rechtssachenregister des vorlegenden Gerichts, der Curtea de Apel Braşov (Berufungsgericht Braşov), eingetragen wurde.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 6 Das vorliegende Gericht führt aus, dass, da das Verfahren vor dem Gericht zwingend die Beteiligung eines Staatsanwalts voraussetze, an den Sitzungen zunächst ein Staatsanwalt der DNA und nach dem Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes Nr. 304/2004 und dem Erlass der Entscheidung Nr. 3 der Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof) vom 26. Februar 2019 an der Sitzung ein Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft bei der Curtea de Apel Braşov (Berufungsgericht Braşov) teilgenommen habe. Sollte festgestellt werden, dass die Beschwerde der Beschwerdeführerin SO begründet ist, würde das vorliegende Gericht die Sache zwecks Durchführung der Strafverfolgung an die SIIJ weiterleiten.
- 7 Da am weiteren Hauptverfahren ein Staatsanwalt der SIIJ beteiligt sein werde, sei es daher erforderlich, festzustellen, ob das Unionsrecht einer nationalen Regelung entgegenstehe, mit der eine solche Abteilung eingerichtet werde.
- 8 Zur ersten Frage, die die Natur des CVM betrifft, führt das vorliegende Gericht aus, dass das CVM mit der Entscheidung 2006/928/EG auf der Grundlage von Art. 37 und 38 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens und die Anpassungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, eingeführt worden sei.
- 9 In Anbetracht dieser Bestimmungen, des Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 25. Januar 2017 und der Möglichkeit der Verhängung von Sanktionen bei Verstößen gegen die übernommenen Verpflichtungen sowie unter Bezugnahme auf das Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juni 2017, Florescu u. a., in dem der Gerichtshof entschieden hat, dass die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien am 23. Juni 2009 in Bukarest und Brüssel geschlossene Grundsatzvereinbarung als Handlung eines Organs der Europäischen Union im Sinne von Art. 267 AEUV anzusehen ist, die dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Auslegung vorgelegt werden kann, ist nach Auffassung des vorlegenden Gerichts zu klären, ob das CVM eine Handlung darstellt, die dem Gerichtshof zur Auslegung vorgelegt werden kann.

- 10 Mit der zweiten Frage ersucht das vorliegende Gericht den Gerichtshof unter Bezugnahme auf den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 13. November 2018, in dessen Schlussfolgerung es heißt, dass, „[u]m Abhilfe zu schaffen,... folgende Maßnahmen empfohlen werden: ... Die Umsetzung der Justizgesetze und nachfolgender Dringlichkeitsanordnungen wird unverzüglich ausgesetzt. Die Justizgesetze werden unter umfassender Berücksichtigung der Empfehlungen im Zuge des CVM und von der Venedig-Kommission und der GRECO herausgegeben überarbeitet“, festzustellen, ob die in den im Rahmen dieses Verfahrens erstellten Berichten ausdrücklich aufgestellten Anforderungen verbindlich sind, was es dem Gericht ermöglichen würde, festzustellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften über die Errichtung der SIIJ ausgesetzt sind oder ausgesetzt werden müssen, und ob dieser verbindliche Charakter sich strikt auf die Schlussfolgerungen des Berichts beschränkt, oder ob auch die übrigen Feststellungen in diesem Bericht diesen Charakter aufweisen, insbesondere diejenigen, mit denen nationale Maßnahmen aufgezeigt werden, die gegen die Empfehlungen der Europäische Kommission für Demokratie durch Recht des Europarats (Venedig-Kommission) und der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) verstoßen.
- 11 Insoweit führt das vorliegende Gericht aus, dass in dem Bericht der Kommission vom 13. November 2018 die Sonderabteilung für die Untersuchung von Straftaten innerhalb der Justiz ausdrücklich als eine der Maßnahmen genannte werde, die sich negativ auf die richterliche Unabhängigkeit auswirkten und das Vertrauen in die Justiz untergraben würden.
- 12 In diesem Zusammenhang heißt es in der Stellungnahme Nr. 924 der Venedig-Kommission von 20. Oktober 2018 ausdrücklich, dass „eine besondere Besorgnis ... auch hinsichtlich der ... neuen Abteilung für die Untersuchung von durch Richter und Staatsanwälte begangene Straftaten [besteht]“ und im von der GRECO am 19.-23. März 2018 angenommenen Ad-hoc-Bericht über Rumänien heißt es in den Ziff. 33 und 34 u. a., dass „[e]ine der umstrittensten Änderungen ... die Schaffung ... einer neue Abteilung für die Untersuchung von Straftaten im Justizsystem [ist], [die] von vielen als eine Anomalie in der derzeitigen institutionellen Struktur betrachtet wird, insbesondere (i) aufgrund dessen, dass es keine Daten oder spezifische Bewertungen gab, die das Vorliegen struktureller Probleme im Justizsystem belegten, die eine solche Initiative rechtfertigen würden, (ii) aufgrund der Art und Weise der Ernennung der Leitung der Abteilung und (iii) aufgrund dessen, dass dieser Abteilung im Gegensatz zu anderen spezialisierten Strafverfolgungsbehörden keine geeigneten Ermittler und Ermittlungsinstrumente zur Verfügung stehen würden. Es wurde außerdem darauf hingewiesen, dass diese Einrichtung sofort aufgrund der Bestimmungen überlastet sein würde ..., die die sofortige Übertragung einer Vielzahl von Fällen von anderen staatsanwaltschaftlichen Abteilungen vorsehen, während die vorgesehene Zahl der Stellen (15 im Gesetzesentwurf) in Anbetracht des erwarteten Arbeitsvolumens unterdimensioniert ist“, und dass, „was noch wichtiger ist, auch Befürchtungen bestehen, dass diese Struktur leicht dazu verwendet werden könnte, Fälle zu eliminieren, die von den spezialisierten Staatsanwaltschaften

verwaltet werden, oder dass sie in sensiblen Fällen von großem Interesse eingreifen könnte, wenn Beschwerden gegen einen Richter oder Staatsanwalt erhoben werden, was automatisch die Zuständigkeit der neuen Struktur begründen würde“. In dieser Stellungnahme wird empfohlen, auf die Errichtung der SIIJ zu verzichten.

- 13 Mit der dritten und der vierten Frage möchte das vorlegende Gericht unabhängig von der Antwort auf die ersten beiden Fragen wissen, ob die im Vertrag über die Europäischen Union verankerten Grundsätze, die der europäischen Rechtsordnung zugrunde liegen, dahin auszulegen sind, dass sie der genannten Regelung wegen der Gefahr, die sie für die Rechtsstaatlichkeit und für die Unabhängigkeit der Justiz in Anbetracht ihres Inhalts und der im Rahmen des CVM sowie im Rahmen der Venedig-Kommission und der GRECO erfolgten Überprüfung darstellt, entgegenstehen.
- 14 In diesem Rahmen weist das vorlegende Gericht zunächst auf die Bestimmungen von Art. 19 Abs. 1 EUV und die Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen Associação Sindical dos Juízes Portugueses (C-64/16), Rn. 42 bis 44, und Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems) (C-216/18), Rn. 48, hin und gibt sodann einige der Kritikpunkte der Venedig-Kommission und der GRECO bezüglich der Änderungen des Gesetzes Nr. 304/2004 wieder, die zur Schaffung der SIIJ führten.
- 15 Ein erster Kritikpunkt betreffe die Struktur der SIIJ, die aus 15 Staatsanwälten bestehe, die sich jährlich mit Tausenden von Fällen befassen müssten. Diese Fälle seien bisher von mehr als 150 Staatsanwälten bei 19 staatsanwaltschaftlichen Abteilungen untersucht worden, so dass offensichtlich sei, dass die 15 Staatsanwälte der Abteilung vom Arbeitsvolumen überrollt würden, was die Qualität der Strafverfolgung beeinträchtigen werde.
- 16 Ein weiterer Kritikpunkt betreffe den Umstand, dass die SIIJ als singuläre Struktur mit Sitz in Bukarest angelegt sei, was bedeute, dass Richter oder Staatsanwälte, gegen die ermittelt werde, einen viel größeren Aufwand mit erhöhten Kosten betreiben müssten, um für Vernehmungen anzureisen, was ihre Verteidigungsrechte beeinträchtigen könnte.
- 17 Ferner werde auch das Verfahren zur Ernennung des leitenden Staatsanwalts und der übrigen 14 Staatsanwälte gerügt, bei dem bei der Prüfung das Bewerbungsgespräch mit 60 % gewichtet werde, was keine ausreichende Garantie für ein unparteiisches Auswahlverfahren biete.
- 18 Zudem sei nicht klar, auf welche Weise gegen Staatsanwälte der SIIJ selbst tatsächlich wegen etwaiger Straftaten, insbesondere in einem dienstlichen Zusammenhang, ermittelt werden könne.
- 19 Auch die durch die Dringlichkeitsanordnung Nr. 7/2019 der Regierung vorgenommenen Änderungen, die ohne Stellungnahme des Obersten Richterrats erfolgt seien, würden kritisiert. So sei die Einfügung von Abs. 6 in Art. 88¹ des

Gesetzes Nr. 304/2004 als ein Schritt dahin angesehen worden, die Abteilung der Gewalt des Generalstaatsanwalts zu entziehen, indem diese Abteilung *de facto* in eine gesonderte Staatsanwaltschaft umgewandelt worden sei.

- 20 Da die Einleitung von Strafverfahren gegen einen Richter zu seiner Suspendierung vom Amt führen könne, könnte die SIIJ hinsichtlich der Aspekte betreffend ihre Organisation und Arbeitsweise als ein Druckfaktor angesehen werden, der die richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte.
- 21 Was die fünfte Frage betrifft, führt das vorlegende Gericht eine Reihe von Umständen an, aufgrund derer es der Ansicht ist, dass hinreichende Zweifel an der Möglichkeit bestünden, dass im Rahmen der SIIJ eine Strafverfolgungstätigkeit ausgeübt werde, die zusammen mit den sodann im Hauptverfahren vorzunehmenden Handlungen eine Entscheidung des Falles innerhalb einer angemessenen Frist gewährleiste.
- 22 So seien die Tatsache, dass am 5. März 2019 nur 6 der 15 Stellen für Staatsanwälte besetzt gewesen seien, was einem Besetzungsgrad von 40 % entspreche, der weit unter dem der anderen Staatsanwaltschaften liege, die Tatsache, dass bei der SIIJ nach Herstellung ihrer Einsatzfähigkeit 1 422 Fälle registriert worden seien, wobei sie zusätzlich 795 Arbeiten allgemeiner Art (Beschwerden, Anträge, Stellungnahmen, verschiedene Befassungen) erledigen müsse, sowie die Tatsache, dass sich die Möglichkeit verwirklicht habe, dass die SIIJ auch andere Strafverfolgungsfälle übernehmen könne, wenn Strafanzeigen gegen Richter oder Staatsanwälte in diesem Zusammenhang gestellt würden, zumal bei sensiblen Fällen und Fällen mit Medienresonanz, Faktoren, die dem vorlegenden Gericht Anlass für Zweifel hinsichtlich der Möglichkeit gäben, eine effektive Untersuchung durchzuführen und eine Entscheidung des Falles innerhalb einer angemessenen Frist zu gewährleisten, was die Vereinbarkeit der untersuchten nationalen Rechtsvorschriften mit den Anforderungen des Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union fraglich erscheinen lasse.
- 23 Das vorlegende Gericht verweist auf drei weitere Vorabentscheidungsersuchen, nämlich die in den Rechtssachen C-83/19, C-127/19 und C-195/19, die Fragen enthielten, die denen in der vorliegenden Rechtssache teilweise entsprächen.